



POLIZEI
Hamburg

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hamburg Nord
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Mi. 1.2.17
MIZ 2113 Dis.

PK362-StVB

Ellemreihe 135

22179 Hamburg

Telefon +49 40 428 6-53632

Fax +49 40 427312337

Sachbearbeiter

013

Datum 31.01.2017

Aktenzeichen 036/8V/0066094/2017

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Fuhlsbüttler Straße, Hartzloh
2. StVB-Anordnung des Polizeikommissariats 36 (PK 36)
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straßen

Fuhlsbüttler Straße und Hartzloh West und Ost

unter Aufhebung der Bezugsanordnung des PK 36, die Bereitstellungsflächen für Taxen durch VZ 229 (Taxenstand) StVO neu geordnet.

4. Begründung:

Durch Verkehrsschauen wurde festgestellt, dass die Bereitstellungsflächen für Taxen an der o. a. Stelle nicht mehr den Bedürfnissen entsprechen.

In der Fuhlsbüttler Straße befinden sich auf der Westseite der Straße Hartzloh zwei Stellplätze mit VZ 229 (Taxenstand) StVO und einer zeitlichen Beschränkung durch Zusatzzeichen (ZZ) 1042-33 StVO (Mo – Sa 7-20h). In der Straße Hartzloh (Westseite) befinden sich sechs Stellplätze mit VZ 229 StVO und einer zeitlichen Beschränkung durch Zusatzzeichen. Wenn der Wochenmarkt im Hartzloh (West) stattfindet, befinden sich auf der Ostseite der Straße Hartzloh sechs Ausweichplätze für die Taxen mit VZ 229 StVO und entsprechenden Zusatzzeichen 1042-33 StVO.

In Absprache mit den Taxenverbänden wurde bei einem Ortstermin beschlossen, die Taxenstände im Hartzloh (Westseite) und der Fuhlsbüttler Straße aufzugeben und die VZ wegzuordnen.

Die Bereitstellungsfläche im Hartzloh Ost wird auf 4 Stellplätze reduziert und als permanenten Taxenstand durch VZ 229-10 bzw. 20 StVO eingerichtet. Zur Verdeutlichung wird die Fläche als Parkstand und der Aufschrift „Taxen“ markiert.

Die Umsetzung der Taxenrufsäule von der Westseite auf die Ostseite des Hartzloh wird durch den Taxenverband veranlasst.

Für die zwei Parkstände in der Fuhlsbüttler Straße wird ein eingeschränktes Haltverbot durch VZ 286-10/20 StVO angeordnet, die zeitliche Beschränkung durch ZZ 1042-33 StVO (Mo-Sa, 7-20h) bleibt bestehen.

5. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

- Demontage der VZ 229 StVO in der Fuhlsbüttler Straße
- Montage VZ 286-10 bzw. 20
- ZZ 1042-33 StVO (zeitlich Beschränkung) Mo-Sa, 7-20 verbleiben
- Demontage der zwei VZ-Träger mit VZ 229 StVO und ZZ 1042-33 StVO Hartzloh (West/Marktseite)
- Demontage VZ 229 StVO mit ZZ 1042-33 StVO Hartzloh (Ostseite)
- Montage VZ 229-10 (Taxenstand Anfang) am ersten VZ Träger aus Richtung Fuhlsbüttler Straße
- Versetzen zweiten VZ-Träger 12 m in Richtung Fuhlsbüttler Straße
- Montage VZ 229-20 (Taxenstand Ende) am versetzten VZ-Träger
- Parkstandmarkierung von vier Plätzen und der Bodenmarkierung „Taxen“

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahmen durchzuführen.

7. Erledigungsmeldung bitte an PK 362.21

